

Bundesgericht verschärft die Anforderungen an die innere Aufstockung

Bodenunabhängig wirtschaftenden Tierhaltungen weht seit längerer Zeit ein eisiger Wind entgegen. Ein neues Urteil zur inneren Aufstockung dürfte nun für Unruhe sorgen.

In der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird raumplanungsrechtlich zwischen bodenabhängiger Tierhaltung (z.B. Milchvieh- oder Mutterkuhhaltung) und bodenunabhängiger Produktion unterschieden (z.B. Schweine- oder Hühnermast). Während erstere grundsätzlich generell als zonenkonform gilt, werden Bauvorhaben für die bodenunabhängige Produktion nur im Rahmen einer sog. «inneren Aufstockung» bewilligt. Der Gesetzgeber schweigt sich über die genauen Anforderungen aus und überlässt die Konkretisierung dem Bundesrat als Verordnungsgeber.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen der inneren Aufstockung in Art. 36 RPV geregelt. Eine innere Aufstockung ist zulässig, wenn entweder



In der Schweinehaltung ist der Boden i.d.R. nicht der entscheidende Produktionsfaktor. Bild: Pixabay

der Deckungsbeitrag – d.h. der Ertrag – aus der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener aus der bodenabhängigen Bewirtschaftung (DB-Kriterium), oder wenn das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht (TS-Kriterium). Die innere Aufstockung soll bodenabhän-

gigen Betrieben ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Das Bundesgericht hat nun einen Entscheid aus dem Kanton St.Gallen bestätigt, in welchem dem Neubau eines Schweinezuchtstalls trotz erfülltem TS-Kriterium die Baubewilligung verweigert worden war (Urteil Nr. 1C_426/2016 vom 23. August 2017). Der Bauherr hatte kommuniziert, dass er

«Die innere Aufstockung soll bodenabhängigen Betrieben ein Zusatzeinkommen ermöglichen.»

die zuvor bereits fremdverpachtete Milchviehhaltung definitiv aufgeben und künftig nur noch Schweinezucht und Ackerbau (Gras, Heu, Emd und Obst) betreiben werde.

Das Bundesgericht entschied, dass das TS-Kriterium – zumindest in diesem Fall – nicht sicherstelle, dass der Betrieb überwiegend bodenabhängig wirtschaftete. Die Schwelle von 70 Prozent werde nur durch die Aufgabe der Rindviehhaltung erreicht, da dadurch mehr Flächen für die Futterproduktion zur Verfügung stehe. Für die Schweinehaltung sei das Grasland aber bedeutungslos, weil Schweine gerade nicht «bodenabhängig» mit Gras und Heu ernährt werden, sondern mit verarbeitetem Getreidemix und Kraftfutter. Die Schweinehaltung werde zum

neuen Betriebsschwerpunkt, während dem der bodenabhängige Ackerbau nur noch eine untergeordnete Rolle einnehme.

Das Urteil lässt offen, ob bei einer inneren Aufstockung stets eine bodenabhängige Tierhaltung vorhanden sein muss oder ob auch ein «übergeordneter» Ackerbaubetrieb genügt. Der Entscheid bewirkt eine Unsicherheit, denn sollte die Kombination aus Ackerbau und bodenunabhängiger Tierhaltung nicht mehr zulässig sein, würde vielen bestehenden Landwirtschaftsbetrieben die Zonenkonformität abgesprochen. Der Entscheid ist nicht zur Publikation vorgesehen, was darauf hindeutet, dass das Thema auch für das Bundesgericht noch nicht abgeschlossen ist. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer /
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

